S 9 SO 2322/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Sozialhilfeberechtigte in stationären Einrichtungen haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Mai 2021. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aufgrund der gesetzlich gebotenen Reihenfolge der Einkommensanrechnung ausschließlich Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII oder auch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27b Abs. 1 SGB XII haben. 2. Bestand im Mai 2021 Anspruch auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2-4 SGB XII, ergibt sich dies aus § 144 SGB XII. Andernfalls ist die stationäre Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII für Mai 2021 um diesen Betrag zu erhöhen.
Normenkette	SGB XII § 27b SGB XII § 144

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 2322/21
Datum	22.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1183/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

1. **Der Bescheid der Beklagten vom 08.06.2021 in der FassungÂ des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 wird aufgehoben.**

Â

2. **Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 eine weitere Zahlung von 150,00 â¬**

zu gewÃ¤hren.

Â

3. **Die Berufung wird wegen grundsÃ¤tzlicher BedeutungÂ der Rechtssache zugelassen.**

Â

4. **Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.**

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach Â§ 144 des ZwÃ¶lften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Â

Der am xxx geborene KlÃ¤ger lebt vollstationÃ¤r in einem Pflegeheim. Er hat Einkommen in Form xxx. Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt ferner Leistungen der Pflegeversicherung. Da sein Einkommen die Pflegeheimkosten nicht deckt, bezieht er von der Beklagten Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII in Form der ÃbernahmeÂ der Aufwendungen fÃ¼r das Pflegeheim unter Festsetzung einer

Eigenleistung und den Barbetrag sowie die Bekleidungspauschale nach Â§ 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII, die auf das Taschengeldkonto des Pflegeheims Ã¼berwiesen werden. Die Leistungen wurden ursprÃ¼nglich mit bindendem Bescheid vom 15.12.2014 bewilligt; Eigenleistung, Barbetrag und Bekleidungspauschale wurden vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zuletzt mit Ãnderungsbescheiden vom 14.12.2020 und 26.01.2021 festgesetzt (Barbetrag 120,42 â¬, Bekleidungspauschale 23,00 â¬ monatlich).

Â

Mit Schreiben seines Betreuers vom 08.06.2021 beantragte der KlÃ¤ger eine COVID-19-Einmalzahlung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.06.2021 ab. Berechtigt seien nur Erwachsene mit eigenem Anspruch auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Nicht berechtigt seien Personen wie der KlÃ¤ger mit ausschlieÃlichem Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Dagegen erhob der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten mit Schreiben vom 14.06.2021 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Hilfe zum Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen sei Teil der Hilfe zur Pflege. Daher sei der Zuschlag nach Â§ 144 S. 2 SGB XII mit dem Barbetrag auszuzahlen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: GemÃ¤Ã Â§ 144 S. 1 SGBÂ XII erhielten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII gezahlt wÃ¼rden, und deren Regelsatz sich aus der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 SGB XII ergebe, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â â¬. Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die Regelbedarfsstufe 3 gelte, sei die Leistung zusammen mit dem Barbetrag auszuzahlen (Â§Â 144 S. 2 SGB XII). Die Voraussetzungen des Â§ 144 SGB XII seien kumulativer Art. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse also sowohl Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII beziehen als auch mÃ¼sse sein Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§Â 28 SGB XII zu bemessen sein. Beim KlÃ¤ger sei dies nicht der Fall. Sein Bedarf fÃ¼r Leistungen des 4. Kapitels SGB XII aus Â§ 42 Nr. 1, Nr. 4 b, Â§ 27b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XII betrage 357,00Â â¬ als Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 3 der Anlage zu Â§ 28 SGB XII) zuzÃ¼glich der pauschalen Unterkunftskosten aus Â§ 27b SGB XII in HÃ¶he von 468,00 â¬. Es ergebe sich damit ein Bedarf der Grundsicherung in HÃ¶he von 825,00 â¬. Der Bedarf fÃ¼r Leistungen des 3. Kapitels SGBÂ XII aus Â§ 27b AbsÃ¤tze 2, 3 Nr. 1 SGB XII betrage 23,00 â¬ als Bekleidungsbeihilfe zuzÃ¼glich des Barbetrages in HÃ¶he von 120,42 â¬. Es ergebe sich also ein Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 143,42 â¬. Der Gesamtbedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII belaufe sich mithin auf 968,42Â â¬. Dem stehe ein einzusetzendes Einkommen des KlÃ¤gers im Mai 2021 von 1.179,54 â¬ gegenÃ¼ber (Altersrente 615,46 â¬, Hinterbliebenenrente 107,88 â¬, italienische Rente 132,20 â¬, Wohngeld 324,00 â¬). Damit decke das

einzusetzende Einkommen die Bedarfe nach dem 3.Â und 4. Kapitel des SGB XII vollstÃ¤ndig ab. Der KlÃ¤ger habe folglich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII, sondern ausschlieÃlich nach dem 7.Â Kapitel des SGB XII.

Â

Dagegen erhob der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten am 26.07.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg.

Â

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, er erhalte entgegen den AusfÃ¼hrungen des Beklagten neben der Hilfe zur Pflege auch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Soweit er die reinen Pflegeheimkosten nicht selbst bezahlen kÃ¶nne, ergebe sich sein Anspruch aus Â§ 65 SGB XII. DarÃ¼ber hinaus habe er Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen nach Â§ 27b Abs. 1 S. 2 und 2 SGB XII. Der Beklagte erbringe den notwendigen Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen nach Â§ 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII nicht als Geldleistung, sondern als Sachleistung. Der notwendige Lebensunterhalt in stationÃ¤ren Einrichtungen umfasse die maÃgebende Regelbedarfsstufe, die pauschalierten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der durchschnittlichen angemessenen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des SozialhilfetrÃ¤gers und bei Vorliegen der persÃ¶nlichen Voraussetzungen eventuelle Mehrbedarfe. Bei dem sich daraus ergebenden Betrag handele es sich nicht um eine auszuzahlende Leistung, sondern um einen Rechenbetrag zur Bestimmung der HÃ¶he der fÃ¼r den Lebensunterhalt einzusetzenden eigenen Mittel. Hintergrund dafÃ¼r sei hier das vollstÃ¤ndige Einbringen des eigenen Einkommens, also auch der Pflegeversicherungsleistungen. Damit aber dem Leistungsberechtigten trotzdem finanzielle Mittel zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, wÃ¼rden bei Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt von der Sozialhilfe Geldleistungen fÃ¼r Bekleidung und ein angemessener Barbetrag gewÃ¤hrt. Der genannte Barbetrag â frÃ¼her auch als âTaschengeldâ bezeichnet â stehe fÃ¼r persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse zur VerfÃ¼gung und belaufe sich fÃ¼r volljÃ¤hrige Leistungsberechtigte auf mindestens 27% der Regelbedarfsstufe 1. Als Geldleistung wÃ¼rden dementsprechend immer nur der Barbetrag und die Bekleidungspauschale als weiterer notwendiger Lebensunterhalt an den KlÃ¤ger Ã¼ber sein Taschengeldkonto ausgezahlt.

Â

Insoweit, so der KlÃ¤ger weiter, seien die WÃ¶rter âgezahlt werdenâ in Â§ 144 SGB XII missverstÃ¤ndlich, da bei Personen in stationÃ¤ren Einrichtung der Regelbedarf nach Stufe 3 nicht gezahlt werde, sondern nur eine Rechenposition bei den Pflegeheimkosten darstelle. Das Ã¤ndere aber nichts daran, dass dem KlÃ¤ger die Bedarfe nach Â§ 27b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBÂ XII unter BerÃ¼cksichtigung der

Regelbedarfsstufe 3 erbracht wÃ¼rden und daher der Anspruch auf die Sonderzahlung nach Â§ 144 SGB XII bestehe. Anders als die Beklagte meine, sei Voraussetzung fÃ¼r die Sonderzahlung nicht, dass nur bezogen auf den Bedarf nach Â§ 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII ein ungedeckter Bedarf verbleibe. Sondern es sei ausreichend, dass der Bedarf, der in stationÃ¤ren Einrichtungen durch die Einrichtung erbracht werde, als Teil der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt werde und der Gesamtbedarf, der sich aus der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt zusammensetze, nicht ausreichend durch Einkommen gedeckt sei.

Â

Dass sich fÃ¼r die Beklagte kein Anspruch des KlÃ¤gers nach dem 3. Kapitel errechne, liege nur daran, dass sie zunÃ¤chst den Bedarf nach dem 3. Kapitel des SGB XII und erst danach den Bedarf nach dem 7. Kapitel des SGB XII berechne. Wenn man dagegen erst den Bedarf nach dem 7. Kapitel berechne, verbleibe kein Einkommen, das man noch auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel anrechnen kÃ¶nne. Es wÃ¤re aber mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz unvereinbar, wenn der KlÃ¤ger â nur, weil er Ã¼ber eigenes Einkommen Ã¼ber 712,12 â¬ verfÃ¼ge â den Zuschlag nicht erhalten wÃ¼rde, eine Person, die Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼ge, den Zuschlag jedoch erhalten kÃ¶nne, obwohl sich beim Bedarf und dem Gesamteinkommen ansonsten Ã¼berhaupt kein Unterschied ergebe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 08.06.2021 in Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 eine Sonderzahlung von 150,00Â â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Dass der Regelbedarf des KlÃ¤gers nach Regelbedarfsstufe 3 zu bemessen sei, sei unstreitig. Streitig sei lediglich, ob dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII ausgezahlt wÃ¼rden. Soweit die KlÃ¤gerseite ausfÃ¼hre, der Anspruch auf eine

Corona-Sonderzahlung nach Â§ 144 SGB XII ergebe sich aus der Leistung des Barbetrages bzw. der Bekleidungspauschale, verkenne sie, dass â□□ gerade weil aufgrund des einzusetzenden Einkommens kein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel bestehe â□□ diese im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach Â§Â§ 61 ff. SGB XII geleistet wÃ¼rden. Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 19/26542, S. 11) gehe hervor, dass der Gesetzgeber einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Sonderzahlung zwingend voraussetze. Nur ergÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger, der in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung lebe, keine pandemiebedingten Mehraufwendungen ersichtlich seien.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte und die Verfahrensakte des Gerichts verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig sowie als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 des Sozialgerichtsgesetzes). Sie ist auch vollumfÃ¤nglich begrÃ¼ndet.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 144 S. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 ergibt, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150 Euro. Der Anspruch auf die Einmalzahlung setzt also â□□ kumulativ â□□ voraus, dass erstens fÃ¼r Mai 2021 Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel gezahlt werden und zweitens, dass sich der Regelsatz fÃ¼r den jeweiligen Leistungsberechtigten nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 â□□ergibtâ□□.

Â

Die erstgenannte Voraussetzung ist nach â□□ soweit ersichtlich â□□ allgemeiner Auffassung abweichend vom Wortlaut (â□□gezahlt werdenâ□□) aus historischen (GesetzesbegrÃ¼ndung) und systematischen ErwÃ¤gungen (Vergleich zur Parallelvorschrift Â§ 70 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches) dahingehend auszulegen, dass fÃ¼r den Monat Mai 2021 ein materieller Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII bestanden haben muss (vgl. Groth in:

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 144 SGB XII , Rn. 16; MeÃ□ling, in: Schlegel/MeÃ□ling/Bockholdt, COVID-19 â□□ Corona-Gesetzgebung â□□ Gesundheit und Soziales, 2. Auflage 2022, Â§ 3 Rn. 43). DemgegenÃ¼ber ist fÃ¼r die zweite Voraussetzung lediglich entscheidend, dass sich der Regel*bedarf* zur Sicherung des Lebensunterhalts bei der jeweiligen Person nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 bemisst. Dass der Regelsatz gezahlt wird, ist dagegen nicht Voraussetzung des Anspruchs. Erfasst werden sollen alle erwachsenen Personen in allen denkbaren Wohnformen (Groth, a.a.O., Rn. 19f; MeÃ□ling a.a.O. Rn. 44). Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus Â§ 144 S. 2 SGB XII, wonach die Leistung nach Satz 1 Leistungsberechtigten, fÃ¼r die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, zusammen mit dem Barbetrag z.B. nach Â§ 27b Absatz 3 auszuzahlen ist; denn bei diesem Personenkreis wird definitionsgemÃ¤Ã□ nicht der Regelsatz gezahlt, sondern lediglich die Regelbedarfstufe 3 als Faktor bei der Bedarfsberechnung herangezogen.

Â

Ausgehend von diesen rechtlichen GrundsÃ¤tzen ist zunÃ¤chst festzustellen, dass der KlÃ¤ger die zweite Anspruchsvoraussetzung erfÃ¼llt, weil sich der fÃ¼r ihn maÃ□gebende Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 3 der Anlage zu Â§ 28 SGB XII bemisst, was offenkundig und unstreitig sein dÃ¼rfte. NÃ¤herer Betrachtung bedarf lediglich die erste Anspruchsvoraussetzung, also ob der KlÃ¤ger im Mai 2021 Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII hatte.

Â

Der KlÃ¤ger hatte im Mai 2021 aufgrund des Bescheides der Beklagten vom 15.12.2014 in der Fassung der spÃ¤teren Ã□nderungsbescheide, zuletzt desjenigen vom 14.12.2020, Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII in Form der Ã□bernahme der Aufwendungen fÃ¼r das Pflegeheim unter Festsetzung einer Eigenleistung. Diese Leistung ist nicht anspruchsbegrÃ¼ndend im Sinne von Â§ 144 S. 1 SGB XII. Der KlÃ¤ger hatte aber auch AnsprÃ¼che auf den Barbetrag und die Bekleidungspauschale nach Â§ 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII. Die Beklagte hatte diese Leistungen mit Bescheid vom 15.12.2014 ausdrÃ¼cklich gesondert und unter Bezugnahme auf Â§ 27b SGB XII bewilligt. Bei den AnsprÃ¼chen auf Barbetrag und Bekleidungspauschale handelt es sich um Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII im Sinne von Â§ 144 S. 1 SGB XII, so dass auch die erste Anspruchsvoraussetzung des Â§Â 144 S. 1 SGB XII erfÃ¼llt ist.

Â

Die besondere Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege in Form stationÃ¤rer Pflege umfasst nach der gesetzlichen Konzeption neben den eigentlichen MaÃ□nahmekosten den in der Einrichtung erbrachten notwendigen Lebensunterhalt (â□□inkludierter Lebensunterhaltâ□□) in HÃ¶he normativer Vorgaben sowie daneben als ergÃ¤nzende Leistungen (Â§ 27b Abs. 2 SGB XII) den weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Absatz 4 umfasst. Der weitere notwendige

Lebensunterhalt wird allerdings als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt. Barbetrag und Bekleidungspauschale stellen also Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII dar (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 23.03.2021, Az. B 8 SO 16/19 R, Rn. 18 nach m.w.N.). WÃ¤hrend der inkludierte (notwendige) Lebensunterhalt bloÃer Rechenposten fÃ¼r die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit ist (a.a.O. Rn. 21), begrÃ¼ndet der weitere notwendige Lebensunterhalt im Umkehrschluss einen eigenen Anspruch (vgl. Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Anhang zu Â§ 19 SGB XII (Stand: 10.02.2022), Rn. 7.1: â*Barbetrag und weiterer notwendiger Lebensunterhalt sind nicht in die besondere Leistung inkludierter Lebensunterhalt, sondern sie sind vielmehr daneben zu zahlen bzw. zu gewÃ¤hrenâ*).

Â

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht etwa daraus, dass der KlÃ¤ger nach der rechtlich gebotenen und von der Beklagten zutreffend vorgenommenen Anrechnung seines Einkommens auf die verschiedenen Sozialhilfeleistungen â zunÃ¤chst beim inkludierten Lebensunterhalt (Â§Â§ 43, 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XII), dann beim weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Â§ 27b Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Abs. 2 bis 4 SGB XII) sowie schlieÃlich erst dann bei der Hilfe zur Pflege (BSG a.a.O. Rn. 20) â objektiv keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gemÃ¤Ã Â§ 27b Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Abs. 2 bis 4 SGB XII hatte, weil sein Einkommen vollstÃ¤ndig den Bedarf fÃ¼r den inkludierten und weiteren notwendigen Lebensunterhalt und sogar noch teilweise den Bedarf fÃ¼r die Pflege deckte. Denn der KlÃ¤ger hatte schon aufgrund der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheids (Â§ 77 SGG) unabhÃ¤ngig von den gesetzlichen Voraussetzungen im Mai 2021 Anspruch (auch) auf diese Leistungen. Zwar hÃ¤tte die Beklagte dem KlÃ¤ger aufgrund seiner konkreten Bedarfssituation Barbetrag und Bekleidungspauschale nicht als gesonderte Leistungen gewÃ¤hren mÃ¼ssen (bzw. in Anbetracht des gesetzlich vorgesehenen âNettoprinzipsâ mÃ¶glicherweise nicht einmal dÃ¼rfen; vgl. zum Nettoprinzip Eicher a.a.O. Rn. 23ff.). Die Beklagte hÃ¤tte den weiteren notwendigen Lebensunterhalt â gleich einem bloÃen Rechnungsposten â auch vom einzusetzenden Einkommen absetzen und nicht Ã¼ber das Taschengeldkonto der stationÃ¤ren Einrichtung auszahlen lassen kÃ¶nnen (so wie in dem der Entscheidung des BSG a.a.O. zugrundeliegenden Sachverhalt). Dies Ã¤ndert aber zum einen nichts daran, dass die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich Barbetrag und Bekleidungspauschale und damit Leistungen fÃ¼r den weiteren notwendigen Lebensunterhalt als solche bewilligt und auf diese Weise einen Anspruch auf diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt begrÃ¼ndet hat.

Â

Zum anderen wÃ¼rde dem KlÃ¤ger auch im Falle einer solchen alternativen Gestaltung eine weitere Leistung i.H.v. 150 â¬ zustehen. Denn nach der Entscheidung des BSG a.a.O. ist in derartigen Konstellationen die Leistung der Hilfe zur Pflege um den Betrag zu erhÃ¶hen, in dessen HÃ¶he dem Barbetrag zuzuordnende Bedarfe weder durch diesen in pauschalierter HÃ¶he noch im

Rahmen des inkludierten Lebensunterhalts tatsÃ¤chlich gedeckt werden (Rn. 15, 23ff. nach). Der Gesetzgeber selbst geht, wie sich aus Â§ 144 S. 1 SGB XII und der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 70 SGB II und Â§ 144 SGB XII ergibt (BT-Drs. 19/26542, S.Â 19f.), von durch die COVID-19-Pandemie verursachten Mehraufwendungen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 in pauschalierter HÃ¶he von 150 â¬ aus. Er hat weiter entschieden, dass dieser Bedarf in identischer HÃ¶he auch fÃ¼r erwachsene Leistungsberechtigte in stationÃ¤ren Einrichtungen bestand. Dies ergibt sich aus Â§ 144 S. 2 SGB XII und ebenfalls ausdrÃ¼cklich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 19/26542, S. 20). Schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) ist es daher geboten, eine einmalige Leistung in dieser HÃ¶he fÃ¼r alle im Mai 2021 auf Sozialhilfeleistungen angewiesenen Bewohner stationÃ¤rer Einrichtungen sicherzustellen, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob sie aufgrund der gesetzlich gebotenen Reihenfolge der Einkommensanrechnung ausschlieÃlich Anspruch auf Hilfe zur Pflege oder auch auf Leistungen fÃ¼r den notwendigen Lebensunterhalt gemÃ¤Ã Â§Â 27b Abs. 1 SGB XII haben; und auch unabhÃ¤ngig davon, ob der SozialhilfetrÃ¤ger in den erstgenannten FÃ¤llen den weiteren notwendigen Lebensunterhalt durch gesonderte Zahlung nach Â§ 27b Abs. 3 und 4 SGB XII oder durch BerÃ¼cksichtigung bei der Berechnung des Eigenanteils fÃ¼r die Hilfe zur Pflege sicherstellt. Denn in Anbetracht der ansonsten identischen Bedarfssituation kann weder das eine noch das andere den vÃ¶lligen Wegfall des Anspruchs auf die Einmalzahlung fÃ¼r den pandemiebedingten Sonderbedarf sachlich rechtfertigen. Insbesondere hat aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung die Ãberlegung der Beklagten auÃer Betracht zu bleiben, ob bzw. inwieweit Bewohnern vollstationÃ¤rer Einrichtungen tatsÃ¤chlich Mehraufwendungen entstanden sind.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, die Zulassung der Berufung auf Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Erstellt am: 24.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024